

# Vereinsatzung

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Kaminkehrer helfen krebserkrankten Kindern“.

Der Sitz des Vereins ist Untersiemau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereines ist die Unterstützung krebserkrankter Kinder und deren Eltern sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bezug auf Kinderkrebs.

Der Verein wird zu diesem Zweck Kontakte zu den betroffenen Kindern, bzw. zu deren Eltern herstellen. Durch die Weitergabe von Informationen an betroffene soll die Möglichkeit geschaffen werden sich über seine Krebserkrankung zu informieren. Weiter sollen hierfür auch Aufklärungsveranstaltungen durchgeführt werden.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich (§ 56 AO 1977) und unmittelbar (§ 57 AO 1977) gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins (Mitgliedsbeiträge und Spenden) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

#### **§ 4a Fördernde Mitgliedschaft**

Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden. Diese erklären sich bereit, die Vereinszwecke und –ziele durch Zahlung eines jährlichen durch die ordentlichen Mitgliederversammlung festzusetzenden (Mindest-) Mitgliedsbeitrag zu unterstützen. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht und können keine Funktionen innerhalb des Vereins wahrnehmen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die fördernde Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme durch den Vorstand, sowie der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.

Die fördernde Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Die Kündigung der fördernden Mitgliedschaft ist schriftlich bis spätestens zum 30.11. an den Vorstand zu richten. Die Kündigung wird nur zum 31.12. des Jahres wirksam.

#### **§ 4b Ordentliche Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele nicht nur materiell eines Mitgliedsbeitrages, sondern auch durch eigene Arbeitsleistung zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder können an der Versammlung der ordentlichen Mitglieder (Mitgliederversammlung) teilnehmen und Funktionen des Vereins wahrnehmen.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. In diesem Antrag soll glaubhaft gemacht werden, dass die Voraussetzung zur Erfüllung der Pflichten eines ordentlichen Mitglieds gegeben sind. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Die Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft ist schriftlich bis spätestens zum 30.11. an den Vorstand zu richten. Die Kündigung wird nur zum 31.12. des Jahres wirksam.

#### **4c Ausschluss**

Ein förderndes-, ordentliches oder auch Ehrenmitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
- b) Nichtentrichtung des Beitrages trotz zweimaliger kostenpflichtiger Mahnung
- c) unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten
- d) die Voraussetzungen der Satzung, bei ordentlichen Mitglieder insbesondere die aktive Mitarbeit nicht mehr gegeben ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss erfolgt schriftlich mit sofortiger Wirkung. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Gegen den Ausschluss kann das fördernde, ordentliche oder Ehrenmitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes können Ehrenmitglieder vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Übergabe einer Ehrenmitgliedurkunde. Mitgliedsbeiträge müssen von Ehrenmitgliedern nicht entrichtet werden.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben dessen Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung festsetzt.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl kann per Akklamation durchgeführt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, welche alleinvertretungsberechtigt sind und den Verein nach Außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet bei nichterfolgter Wiederwahl, Rücktritt oder durch Abwahl.

Im Falle eines Rücktritts oder Abwahl ist von den verbleiben Mitgliedern des Vorstandes ein Interimsmitglied zu benennen und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ist ein Notvorstand einzurichten. Der Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist erst rechtsgültig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder einen solchen Antrag unterschrieben hat.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b) Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000,-- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit weitere Gremien berufen und diesen bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten zuweisen.

## **§ 10 Sitzungen des Vorstandes**

Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Zuschüssen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder- bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,
- g) Entlastung des Vorstandes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

Außerdem muss die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem viertel der Mitglieder unter Abgabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliches Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Absprache einem Wahlausschuss übertragen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und

zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleitung festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder, die Personen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

#### **§ 14 Beiträge und Gebühren**

Alle fördernden und ordentlichen Mitglieder haben für Ihre Mitgliedschaft einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der volle Jahresbeitrag ist bei Aufnahme in den Verein fällig. In den Folgejahren wird der Beitrag mittels Bankeinzug jeweils Anfang Juli fällig.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kaminkehrer-Innung Oberfranken als Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke zur Unterstützung krebserkrankter Kinder.

Untersiemau, 31.05.2005